

## Anschriften Jobcenter

### Hauptsitz Klötze

Straße der Jugend 6  
38486 Klötze  
Tel. 03909 4816 4354

### Geschäftsstelle Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel  
Tel. 03909 4816 4560

### Geschäftsstelle Gardelegen

Philipp-Müller-Straße 18  
39638 Gardelegen  
Tel. 03909 4816 4791

## Telefonische Erreichbarkeit:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr



Kommunale  
Jobcenter –  
Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.

# Informationen zum Bildungspaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten, diese werden gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dieser Flyer informiert Sie über die entsprechenden Grundlagen.

Bei Fragen erreichen Sie uns:

Telefon: Klötze 03909 4816 4354

Salzwedel 03909 4816 4560

Gardelegen 03909 4816 4791

E-Mail: [info@jobcenter-altmarkkreis.de](mailto:info@jobcenter-altmarkkreis.de)

Internet: [www.jobcenter-altmarkkreis.de](http://www.jobcenter-altmarkkreis.de)

## Wer ist leistungsberechtigt?

- Empfänger von SGB II – Leistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- Empfänger von SGB XII – Leistungen\* (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldempfänger
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Asylbewerberleistungen\*

\*für die Bearbeitung ist der Landkreis zuständig

## Überblick über Leistungen, die beantragt werden können:

### Leistung A/B

#### Tagesausflüge und Klassenfahrten

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die an ein- oder mehrtägigen Ausflügen von Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

Die Kosten werden komplett übernommen (ohne Taschengeld), die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung.

### Leistung C

#### Schülerbeförderung

- Für Jugendliche ab der 11. Klasse und Schüler an Berufsschulen, die öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule nutzen.

Der Eigenanteil von 100 € wird übernommen, die Zahlung erfolgt an die Antragsteller. Die restlichen

Kosten können beim Schulamt geltend gemacht werden.

### Leistung D

#### Nachhilfeunterricht

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die eine ergänzende angemessene Lernförderung benötigen und eine Bescheinigung der Schule vorlegen, dass die Förderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erforderlich ist.

Die angemessenen Kosten werden übernommen, die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Leistungserbringer.

### Leistung E

#### Gemeinschaftliches Mittagessen

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Die Kosten für ein Mittagessen werden vollständig übernommen. Die Abrechnung erfolgt entweder direkt mit dem Anbieter oder im Wege der Kostenerstattung mit den Eltern.

### Leistung F

#### Sport und Kulturangebote

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zur Teilnahme in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur.

Für Vereinsbeiträge, Aufwendungen für gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Freizeiten werden pauschal 15,- € pro Monat als Bedarf anerkannt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Leistungserbringer (z.B. Verein).

### Leistung G

#### Schulbedarf

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Die Auszahlung ist gestaffelt und beträgt am 01.08. des Jahres 100,- € und am 01.02. des Jahres 50,- €. Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller. Bei Bezug von SGB II- Leistungen erfolgt die Zahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch; Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen diese beantragen.

### Hinweise zur Antragstellung:

#### Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld:

Für jedes Kind / Jugendlichen ist je Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen.

#### Bezieher von SGB II-Leistungen:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten mit Ausnahme der Lernförderung mit dem Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag als beantragt. Geltend gemachte Bedarfe sind zu belegen.